



Einfacher Bebauungsplan in Biesenhard „Nordwestlich der Pfahlstraße“ in der Fassung vom 17.03.2020

Der Markt Wellheim erlässt aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung (GO) und in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) folgenden einfachen Bebauungsplan:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes umfasst gemäß dem dargestellten Lageplan die Fl.Nr. 237 (Teilfläche), 237/6 und 237/7 der Gemarkung Biesenhard.



§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

- (1) Innerhalb des in § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
- (2) Die Nutzung wird als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.
- (3) Im Bereich der Grundstücke Fl.Nr 237/6 und 237/7 der Gemarkung Biesenhard ist nur „Wohnen“ mit den dazugehörigen Nebengebäuden zulässig.
- (4) Im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 237 der Gemarkung Biesenhard ist „Wohnen“ nicht zulässig. Die verkehrsmäßige Erschließung verläuft nur über Fl.Nr. 238 der Gemarkung Biesenhard.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Wellheim, den 15.03.2021


Robert Husterer
1. Bürgermeister



Einfacher Bebauungsplan in Biesenhard „Nordwestlich der Pfahlstraße“
samt Begründung und Verfahrensvermerk